

Bundesamt für Justiz  
Frau Sonja Koch  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Bern, 25. Juni 2013 sgv-KI/dl

**Vernehmlassungsverfahren: Vorentwurf zur Totalrevision des Ordnungsbussensystems  
(Umsetzung der Motion Frick 10.3747. Erweiterung des Ordnungsbussensystems zur  
Entlastung der Strafbehörden und der Bürgerinnen und Bürger)**

Sehr geehrte Frau Koch

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 15. März 2013 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD ein, sich zum Vorentwurf zur Totalrevision des Ordnungsbussengesetzes zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

**1. Allgemeine Bemerkungen**

Der Vorentwurf zur Totalrevision des Ordnungsbussengesetzes (OBG) schlägt vor, dass nicht mehr nur einfache Übertretungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG), sondern auch gleich oder ähnlich gelagerte Verstösse gegen andere Gesetze (Jagdgesetz, Lebensmittelgesetz, Alkoholgesetz, Personenbeförderungsgesetz uam.) mit Ordnungsbussen bis maximal CHF 300.- sanktioniert werden können. Diese Regelung hat mehrere Auswirkungen.

Erstens werden die Strafbehörden entlastet, was zu einem Abbau von Bürokratie führt. Ordnungsbussen sind geringfügige Sanktionen für Ordnungswidrigkeiten. Mit dem Ordnungsbussenverfahren lässt sich das Massengeschäft schneller abwickeln. Nach der Einführung der gesamtschweizerischen Strafprozessordnung per 2011 nehmen die administrativen Aufwände bei den Gerichten eher zu. Es macht also Sinn, auf diesem Weg die Strafjustiz zu entlasten.

Für die Betroffenen existiert zweitens ein transparenter Bussenkatalog. Rechtserlasse, die viele betreffen und täglich zur Anwendung gelangen, sollen verständlich und einfach sein. Zudem bietet der Bussenkatalog Gewähr, dass in jedem Kanton für das gleiche Delikt die gleiche Strafe verhängt wird, was bei einem Strafverfahren nicht unbedingt der Fall sein muss.

Drittens grenzt das Ordnungsbussenverfahren von den ordentlichen Strafverfahren für kriminelle Taten ab, die nicht mehr unter die Bagatelldgrenze von CHF 300.- fallen. Ähnlich geringfügige Übertretungen sollen nach dem gleichen Prinzip behandelt werden können. Im Interesse der Fehlbaren wie

auch der Strafverfolgungsbehörden lassen sich mit der vorgeschlagenen Regelung ordentliche Strafverfahren vermeiden.

Kritisch anzumerken ist, dass dem Vernehmlassungsvorschlag keine statistischen Zahlen zugrunde liegen, die Klarheit über das Ausmass der neuen Regelung geben können. Auch fehlt eine Beurteilung der Auswirkungen bzw. eine Aussage über die möglichen Folgen, die sich aus der Unterstellung der neuen Gesetze unter das OBG ergeben.

Insgesamt dürfte die Regel zu einer Entlastung der Strafbehörden und zu weniger Bürokratie führen, weshalb der sgv sie befürwortet.

## 2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

### *Art. 1 Grundsätze*

Die Grenze von CHF 300.- wird unterstützt. Es sollen nur geringfügige Übertretungen nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf geahndet werden. Zudem erhärtet das den Verdacht nicht, der Staat wolle auf einfache Art und Weise zu mehr Einnahmen kommen.

Es stellt sich die Frage, wieso die Übertretungen des Verwaltungsstrafrechtes und des Militärstrafgesetzes nicht auch einbezogen werden. Zwar gibt es im Verwaltungsstrafrecht ein abgekürztes Verfahren, doch es mangelt an der nötigen Transparenz, da die Sanktionen in nicht einfach zugänglichen Verwaltungsrichtlinien festgelegt sind. Zudem legt die involvierte Verwaltung die Sanktion fest. Die Aufnahme in einen einzigen Bussenkatalog wäre zumindest für den Fehlbaren einfacher.

### *Art. 12 Ausführung des Gesetzes*

Gemäss Art. 12 listet der Bundesrat nach Anhörung der Kantone die Übertretungen auf, die durch Ordnungsbussen zu ahnden sind, und bestimmt den Bussenbetrag. Er regelt auch die Einzelheiten. Damit erhält der Bundesrat „carte blanche“ betreffend Gesetzesausführung. Der sgv fordert, dass vorläufig bei den wichtigsten Interessengruppen, die von den neu aufgenommenen Gesetzen betroffen sind, eine kurze Vernehmlassung durchgeführt wird.

### *Betäubungsmittelgesetz*

Der Bund verzichtet darauf, das im Betäubungsmittelgesetz eingeführte Ordnungsbussenverfahren bei Cannabis-Konsum ins OBG zu überführen. Begründet wird das mit der Sonderregelung betreffend Einziehung von beschlagnahmten Betäubungsmitteln. Der sgv vertritt die Ansicht, dass die Überführung ins OBG technisch möglich wäre. Die politische Diskussion dazu ist geführt worden.

### *Einzug von Gegenständen*

Ebenfalls für den Bagatellbereich stellt sich die Frage, ob nicht die Grundlage geschaffen werden soll, Gegenstände oder Vermögenswerte einzuziehen. Denkbar wäre das für Betäubungsmittel, gefälschte Waren uam.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Dieter Kläy  
Ressortleiter